

FAQ – Kostendeckende Einspeisevergütung KEV

1. Inhaltsverzeichnis: Welche Aufgabe hat Swissgrid bezüglich der KEV?

- [Welchen Auftrag hat Swissgrid bei der Förderung der erneuerbaren Energien im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung und wie funktioniert die KEV?](#)

2. Wie funktioniert das Anmeldeverfahren für die kostendeckende Einspeisevergütung?

- [Wie melde ich mich für die kostendeckende Einspeisevergütung an?](#)
- [Welche Unterlagen muss ich bei der Anmeldung einreichen?](#)
- [Welche Kriterien werden bei der Beurteilung eines KEV-Antrags angewendet?](#)
- [Welche Anlagen werden durch die KEV gefördert?](#)
- [Welche Kategorie hat meine Photovoltaik-Anlage?](#)

3. Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Wie geht es jetzt weiter?

- [Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Welche weiteren Schritte muss ich unternehmen?](#)
- [Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Auf diesem ist aber nur der provisorische Vergütungssatz vermerkt. Wann erhalte ich den definitiven Vergütungssatz?](#)
- [Meine Anlage ist bereits in Betrieb, sind für den Bau meiner Anlage weitere Bewilligungen nötig?](#)
- [Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Wann erhalte ich das erste Mal die Vergütung für meine Anlage?](#)
- [Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Schliessen sich andere Förderprogramme und die KEV gegenseitig aus?](#)

4. Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Wie geht es jetzt weiter?

- [Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Ab wann kann ich von der KEV profitieren?](#)
- [Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Warum erhalte ich einen Wartelistenbescheid für meine Anmeldung zur KEV?](#)
- [Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Kann ich meine Anlage bereits jetzt realisieren, obwohl sie auf der Warteliste ist?](#)
- [Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten, aber meine Anlage schon in Betrieb genommen. Welchen Vergütungssatz erhält meine Anlage? Wie lange wird die Anlage gefördert?](#)
- [Ich habe einen Wartelistenbescheid oder einen positiven Bescheid erhalten, kann ich meine Anlage gegenüber der Anmeldung zur KEV verändern?](#)
- [Ich habe einen Wartelistenbescheid oder einen positiven Bescheid erhalten. Kann ich bei einer Photovoltaik-Anlage die Kategorie der Anlage wechseln?](#)
- [Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Welche Möglichkeiten habe ich, den Strom aus meiner Anlage zu vermarkten?](#)

5. Welche Aufgabe hat der Verteilnetzbetreiber?

- [Welche Aufgabe habe ich als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung?](#)
- [Wie soll ich als Verteilnetzbetreiber die Beglaubigungen der Anlage durchführen?](#)

6. Welche Aufgabe hat die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien BB-EE?

- [Was ist die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien \(BG-EE\)? Welche Aufgaben hat die BG-EE?](#)

1.1. Welchen Auftrag hat Swissgrid bei der Förderung der erneuerbaren Energien im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung und wie funktioniert die KEV?

Swissgrid wurde vom Bund damit beauftragt, den Anmeldeprozess für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) durchzuführen. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 (gegenüber dem Stand im Jahr 2000) um mindestens 5,4 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden muss. Das entspricht rund 10% des heutigen Stromverbrauchs (57,4 Milliarden Kilowattstunden). Hauptpfeiler zur Erreichung dieses Ziels ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung wird seit dem 1. Januar 2009 auf jede verbrauchte Kilowattstunde ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag darf gemäss Energiegesetz (Artikel 15b Absatz 4) maximal 0.6 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) betragen (ab 2013: 0.9 Rp./kWh) und wird jährlich vom Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt.

Zur KEV können folgende Technologien angemeldet werden:

- Wasserkraft bis 10 Megawatt
- Photovoltaik
- Windenergie
- Geothermie
- Biomasse

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.1. Wie melde ich mich für die kostendeckende Einspeisevergütung an?

Anmeldungen zur KEV sind nur online über www.swissgrid.ch möglich. Nach Abschluss der Onlineanmeldung erhalten Sie auf Ihre E-Mail Adresse die Anmeldung als PDF zugeschickt. Drucken Sie dieses PDF aus und nehmen Sie allfällige Änderungen handschriftlich vor, ergänzen Sie den Ausdruck mit Ort, Datum und Unterschrift und schicken Sie den Antrag zusammen mit den geforderten Unterlagen (Zustimmung Grundeigentümer, eventuell Vollmacht) per Post an Swissgrid. Für die Anmeldung ist das Poststempeldatum massgebend. Nach Eingang der Anmeldung wird geprüft, ob die gemeldete Anlage durch die KEV gefördert werden kann. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der zahlreichen Anmeldungen zur KEV nur noch online ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.2. Welche Unterlagen muss ich bei der Anmeldung einreichen?

Die Anmeldung ist erst mit allen erforderlichen Beilagen vollständig (eventuell Zustimmung Grundeigentümer, Vollmacht, usw.). Bei nicht vollständigen Anmeldungen fordert Swissgrid diese fehlenden Unterlagen nach. Die Anmeldung ist nur mit Unterschrift, Datum und Ortsangabe vollständig und damit gültig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.3. Welche Kriterien werden bei der Beurteilung eines KEV-Antrags angewendet?

Die Kriterien für die Beurteilung eines KEV-Antrags sind von der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) vorgegeben. Die genauen Anforderungen sind pro Erzeugungstechnologie (Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie und Biomasse) in den Anhängen 1.1 – 1.5 der EnV enthalten.

Für die Reihenfolge der Berücksichtigung von Anträgen dient als erstes Kriterium das Anmeldedatum (Datum des Poststempels) und innerhalb des gleichen Anmeldedatums die Grösse (Leistung) der Anlage (Art. 3g EnV).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.4. Welche Anlagen werden durch die KEV gefördert?

Im Rahmen der KEV werden Anlagen nach Art. 7a des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) gefördert. Dies umfasst Neuanlagen, welche durch die Nutzung von Sonnenenergie, Geothermie, Windenergie, Wasserkraft bis zu 10 MW sowie Biomasse und Abfällen aus Biomasse Elektrizität produzieren. Als Neuanlagen gelten Anlagen, welche nach dem 1.1.2006 in Betrieb genommen wurden. Anlagen, welche vor dem 01.01.2006 in Betrieb genommen wurden und gemäss Art. 3a EnV als erheblich erweitert oder erneuert eingestuft werden, sind ebenfalls förderwürdig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.5. Welche Kategorie hat meine Photovoltaik-Anlage?

Solarmodul-Konstruktionen, die eine konventionelle Dachabdeckung (z.B. bei Dachziegel-Häusern) oder eine Fassadenverkleidung (z.B. bei Glasfassaden) ersetzen und eine Doppelfunktion in Form von Witterungsschutz übernehmen, gelten als integrierte Anlagen. Solarmodule, die auf oder an Gebäuden, beispielsweise auf Ziegeldächern, Flachdächern oder an Fassaden mittels Befestigungssystemen angebaut werden und einzig die Funktion der Stromproduktion übernehmen, gelten als angebaute Anlagen. Eine Ausnahme bilden Konstruktionen, welche ein Dach oder eine Fassade so bedecken, dass davon nichts mehr sichtbar bleibt. Solche Konstruktionen lassen sich ebenso als integrierte Anlagen bezeichnen. Eine weitere Hilfestellung für die Unterscheidung angebaut/integriert finden Sie in Antwort 29 in den «[FAQ](#) kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» des Bundesamts für Energie.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.1. Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Welche weiteren Schritte muss ich unternehmen?

Bitte melden Sie uns den Projektfortschritt der Anlage innert der auf dem Bescheid angegebenen Frist. Die Projektfortschrittmeldung umfasst im Wesentlichen die Baubewilligung der Anlage, die Stellungnahme des Netzbetreibers zum Anschlussgesuch, sowie die Angabe über allfällige Abweichungen gegenüber der Anmeldung.

Einen Monat vor der effektiven Inbetriebnahme – auf jeden Fall jedoch vor der im Bescheid angegebenen Frist – bitten wir Sie, uns die Inbetriebnahme Ihrer Anlage zu melden. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung kleiner 30 kVA kann die Beglaubigung durch Ihren lokalen Verteilnetzbetreiber vorgenommen werden. Anlagen mit einer Anschlussleistung grösser 30 kVA lassen Sie bitte von einem akkreditierten [Auditor](#) spätestens bis Ende des Folgemonats nach der Inbetriebnahme beglaubigen. Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG-EE) wird bis zur Inbetriebnahme Kontakt mit Ihnen aufnehmen und mit Ihnen einen Vertrag abschliessen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2. Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Auf diesem ist aber nur der provisorische Vergütungssatz vermerkt. Wann erhalte ich den definitiven Vergütungssatz?

Bei einer Photovoltaikanlage teilen wir Ihnen den definitiven Vergütungssatz mit dem definitiven Bescheid (nach Eingang der Inbetriebnahmemeldung und der beglaubigten Anlagedaten) mit. Bei Biomasse- und Wasserkraftanlagen wird der Vergütungssatz jährlich aufgrund der erzielten Produktion angepasst. Den berechneten Vergütungssatz teilen wir den Produzenten jährlich mit.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.3. Meine Anlage ist bereits in Betrieb, sind für den Bau meiner Anlage weitere Bewilligungen nötig?

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 3 kVA (einphasig) oder 10 kVA (mehrfasig) müssen vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI genehmigt werden. Entsprechende Eingabeformulare und weitere Informationen sind auf der Webseite des [ESTI](#) verfügbar.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4. Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Wann erhalte ich das erste Mal die Vergütung für meine Anlage?

Die Vergütung wird Ihnen durch die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien, [Energie Pool](#) Schweiz AG, ausbezahlt. Bei der Auszahlung der Vergütung wird zwischen Anlagen mit Lastgangmessung (Anschlussleistung > 30 kVA) und Anlagen ohne Lastgangmessung nicht unterschieden. Aufgrund der Erfassungsfristen und der vierteljährlichen Auszahlungsperiodizität kann die Vergütung an die Produzenten wie folgt ausbezahlt werden:

Übersicht Erfassung und Vergütung für Anlagen mit und ohne Lastgangmessung:

Produktion	Erfassung der Produktionsmenge durch VNB in HKN-DB	Vergütung Produzent bis
1. Quartal	bis spätestens Ende April	Ende Juni
2. Quartal	bis spätestens Ende Juli	Ende September
3. Quartal	bis spätestens Ende Oktober	Ende Dezember
4. Quartal	bis spätestens Ende Januar	Ende März

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.5. Ich habe einen positiven Bescheid erhalten. Schliessen sich andere Förderprogramme und die KEV gegenseitig aus?

Die KEV schliesst andere Förderungen nicht aus. Umgekehrt müssen Sie im Falle einer Zusprache eines anderen Förderprogramms vorgängig abklären, ob dieses eine gleichzeitige Förderung durch die KEV zulässt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.1. Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Ab wann kann ich von der KEV profitieren?

Die KEV wird durch einen Zuschlag auf die Stromkosten finanziert, welcher beim Konsumenten maximal 0.9 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) betragen darf. Damit ist die gesamte verfügbare KEV-Fördersumme begrenzt. Anmeldungen, die derzeit nicht gefördert werden können, gelangen auf eine Warteliste. Diese Warteliste wird nach dem Datum der Anmeldung (Poststempel) sortiert. Bei gleichem Anmeldedatum wird die Warteliste nach der Leistung der Anlage sortiert. Alle Projekte auf der Warteliste bleiben solange dort, bis ein Platz frei wird (z.B. weil ein anderes Projekt nicht realisiert werden kann) oder bis die Fördersumme der KEV erhöht wird.

Das Parlament hat im Herbst 2011 die Motion 11.3331 – «Baureife KEV-Projekte fördern» an den Bundesrat überwiesen. Damit wurde dem Bundesrat der Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und diese wiederum dem Parlament zur Debatte vorzulegen. Mit der Rechtskraft eines solchen Gesetzes ist nicht vor 2013 zu rechnen. Momentan behandelt die KEV noch nicht realisierte Projekte gleich wie schon realisierte Anlagen.

Konkret bedeutet das Folgendes: Die KEV bleibt weiterhin finanziell gedeckelt. Die vorhandenen finanziellen Mittel wurden voll verpflichtet, so dass die Warteliste nicht weiter abgebaut werden kann.

Wenn Ihre Anlage von der Warteliste in die Förderung übernommen werden kann, erhalten Sie von uns umgehend einen positiven Bescheid. Die Warteliste ist auf unserer [Webseite](#) veröffentlicht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.2. Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Warum erhalte ich einen Wartelistenbescheid für meine Anmeldung zur KEV?

Für die Reihenfolge der Berücksichtigung von Anträgen dient als erstes Kriterium das Anmeldedatum (Datum des Poststempels). Werden an einem Tag mehrere Projekte angemeldet, welche auf die Warteliste gesetzt werden müssen, erfolgt die Sortierung nach Grösse der Anlage (Leistung der Anlage).

Das Interesse für die KEV war derart gross, dass bereits kurz nach Anmeldebeginn am 1. Mai 2008 das Kontingent der Photovoltaik-Anlagen ausgeschöpft war und ein Grossteil der angemeldeten Photovoltaik-Projekte auf eine Warteliste gesetzt werden musste.

Seit dem 1. Februar 2009 mussten alle Neuanmeldungen zur KEV (auch Kleinwasserkraft-, Windenergie-, Geothermie- und Biomasseprojekte) auf die Warteliste gesetzt werden, da mit den Anmeldungen bis zu diesem Zeitpunkt die gesamte Fördersumme der KEV ausgeschöpft worden war.

Am 1. Juli 2011 erfolgte ein teilweiser Abbau der Warteliste: Auf der Photovoltaik-Warteliste sind nun die Anmeldungen vom 3. Mai 2008 zuvorderst; bei den anderen Technologien (Kleinwasserkraft, Wind, Geothermie und Biomasse) sind die Anmeldungen vom 1. August 2009 zuvorderst auf der Warteliste.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.3. Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Kann ich meine Anlage bereits jetzt realisieren, obwohl sie auf der Warteliste ist?

Ja. Die Anlage bleibt jedoch auch nach der Inbetriebnahme auf der Warteliste, sie wird gegenüber nicht realisierten Anlagen auf der Warteliste nicht bevorzugt behandelt. Die Bedingungen für die Einspeisung der erneuerbaren Energie in das Stromnetz, insbesondere die Vergütung hierfür, regeln Sie bitte mit Ihrem örtlichen Elektrizitätswerk. Das Bundesamt für Energie hat dazu die Empfehlung «[Anschlussbedingungen](#) für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien» veröffentlicht. Netzbetreiber haben die Pflicht, Anlagen an das Netz anzuschliessen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.4. Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten aber meine Anlage schon in Betrieb genommen. Welchen Vergütungssatz erhält meine Anlage? Wie lange wird die Anlage gefördert?

Die Höhe des Vergütungssatzes (in Rp./kWh) richtet sich nach dem Jahr der Inbetriebnahme, nach der Grösse und nach der Kategorie (freistehend, angebaut, integriert) der Anlage. Der Vergütungssatz einer Anlage bleibt (sofern die Anlage nicht verändert wird) über die gesamte Vergütungsdauer konstant. Das Anmeldedatum spielt für die Festlegung des Vergütungssatzes keine Rolle.

Ein Anlagenbesitzer erhält erst dann KEV-Fördergelder, wenn er einen positiven KEV-Bescheid erhalten hat.

Ab dem Zeitpunkt des positiven Bescheids erhält der Anlagenbesitzer den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegten Vergütungssatz für maximal 25 Jahre (20 Jahre bei Wind- und Biomasseanlagen). Die Förderung endet am 31. Dezember nach Ablauf der Vergütungsdauer.

Beispiel Photovoltaik: Eine Anlage wurde 2009 bei der KEV angemeldet und auf die Warteliste gesetzt. Die Anlage wird 2012 in Betrieb genommen. Die Vergütungsdauer beträgt 25 Jahre ab der Inbetriebnahme, d.h. die Förderung durch die KEV endet in diesem Fall Ende Dezember 2037. Falls diese Anlage im Jahr 2020 von der Warteliste in die Förderung übernommen werden könnte, so würde sie noch für 17 Jahre die KEV-Förderung erhalten. Die Zeit auf der Warteliste wird nicht rückwirkend vergütet.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.5. Ich habe einen Wartelistenbescheid oder einen positiven Bescheid erhalten. Kann ich meine Anlage gegenüber der Anmeldung zur KEV verändern?

Die Anmeldung zur KEV ist bezüglich des Standortes der Anlage verbindlich. Falls der Anlagenstandort nicht der Anmeldung entspricht, muss eine neue Anmeldung eingereicht werden. Abweichungen bezüglich der installierten elektrischen Leistung sind **neu** (seit dem 1. Oktober 2011) ohne Einschränkungen möglich. Auch eine Anlage, welche bereits in Betrieb ist und von der KEV gefördert wird, kann nachträglich erweitert werden.

Als Produzent haben Sie jedoch die Pflicht, Swissgrid jede Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage **spätestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu melden**. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular „Meldung Inbetriebnahme / Erweiterung (Voranzeige)“

Wenn Sie bereits durch die KEV vergütet werden, müssen Sie die Erweiterung/Erneuerung der Anlage beglaubigen lassen. Anlagen, deren Gesamtleistung kleiner 30 kVA ist, können durch den Netzbetreiber beglaubigt werden. Anlagen mit einer Gesamtleistung grösser 30 kVA müssen durch einen akkreditierten Auditor beglaubigt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.6. Ich habe einen Wartelistenbescheid oder einen positiven Bescheid erhalten. Kann ich bei einer Photovoltaik-Anlage die Kategorie der Anlage wechseln?

Ein Wechsel der Kategorie (freistehend, angebaut, integriert) kann gegenüber der Anmeldung zur KEV geändert werden. Bitte teilen Sie uns den Wechsel der Kategorie schriftlich mit. Bitte beachten Sie, dass eine Anlage nur einer Kategorie angehören kann. Werden verschiedene Kategorien (z.B. angebaut und integriert) verwendet, handelt es sich um zwei verschiedene Anlagen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.7. Ich habe einen Wartelistenbescheid erhalten. Welche Möglichkeiten habe ich, den Strom aus meiner Anlage zu vermarkten?

Sie können Ihren Strom bis zum Eintritt in die KEV auf dem freien Ökostrommarkt, zum Beispiel an einer Ökostrombörse, vermarkten. Ausserdem bietet Swissgrid allen Produzenten an, ihre Anlage im schweizerischen Herkunftsnachweissystem registrieren zu lassen. Die Produktionsdaten der Anlage werden hier erfasst und der Produzent erhält [Herkunftsnachweise](#), die den ökologischen Mehrwert handelbar machen. Diese Herkunftsnachweise können Sie dann selbst vermarkten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.1. Welche Aufgabe habe ich als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung?

Als Verteilnetzbetreiber müssen Sie den Antragstellern innert 30 Tagen nach Meldung eines Projektes mitteilen, ob die technischen Voraussetzungen gegeben sind, um die mit der Neuanlage produzierte Elektrizität einspeisen zu können. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, informieren Sie den Antragsteller bitte über das Datum, an dem die Voraussetzungen voraussichtlich geschaffen sein werden (Art. 3i EnV). Als Verteilnetzbetreiber sind Sie verpflichtet, die Anlagedaten von Anlagen mit einer Anschlussleistung kleiner 30 kVA zu beglaubigen, sofern der Produzent vom Verteilnetzbetreiber rechtlich getrennt ist. («[Verordnung des UVEK](#) über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität») Als Verteilnetzbetreiber sind Sie für das Messwesen und damit für die Meldung der Produktionsdaten verantwortlich. Die Produktionsdaten melden Sie am besten per EDM (mit dem Branchendokument SDAT CH Z1 spezifiziertes automatisiertes Verfahren). Falls Ihnen dieses Verfahren noch nicht zur Verfügung steht, können Sie die Energiedaten über das System HKN erfassen. Bitte fordern Sie gegebenenfalls einen Zugang bei [Swissgrid](#) an (Anmeldeformular).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.2. Wie soll ich als Verteilnetzbetreiber die Beglaubigung einer KEV-Anlage durchführen?

Die Energieverordnung schreibt vor, dass Sie als Verteilnetzbetreiber die Beglaubigung der Anlagedaten von Anlagen mit einer Anschlussleistung kleiner 30 kVA durchführen müssen. Swissgrid stellt ein [Formular](#) zur Verfügung, auf welchem alle relevanten Daten abgefragt werden (Formular «Beglaubigte Anlagedaten der Produktionsanlage»). Swissgrid empfiehlt, dass Sie die Anlage vor Ort besichtigen, um die Korrektheit der Daten beglaubigen zu können. Ein Leitfaden für die Durchführung der Beglaubigung kann auf der [Webseite](#) des Bundesamts für Energie herunter geladen werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6.1. Was ist die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG-EE)? Welche Aufgaben hat die BG-EE?

Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG-EE) wird von der Firma [Energie Pool](#) Schweiz AG, Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich geführt. Die BG-EE ist verantwortlich für

- das Management der Anlagen mit Lastgangmessung (Einspeiseprognose, Einsatzplanung, Abstimmung, Fahrplanerstellung) und
- die Vergütung aller Anlagen, welche über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden.